



Vereinbarung  
nach § 8a SGB VIII  
zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

zwischen

dem Kreis Herzogtum Lauenburg als örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe  
und der Kindertagespflegeperson

---

Name, Vorname

- (1) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe trägt für die Umsetzung des § 8a SGB VIII die Gesamtverantwortung.
- (2) Sie als Kindertagespflegeperson gewährleisten, dass Sie über das Verfahren zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren für ihr Wohl informiert und nachweislich zum entsprechenden Handeln angewiesen sind (siehe Anlage 1: Handlungskette zum Schutz von Kindern).
- (3) Wenn Sie sich Sorgen um das Wohl eines Kindes machen und unsicher sind, wie Sie weiter vorgehen sollen, wenden Sie sich an eine der Fachstellen für Kinderschutz. Hier werden Sie kostenlos beraten. Die Beratung erfolgt anonym.

Kontakte der Fachstellen für Kinderschutz (KuK):

Nord: Barbara Spangemacher, [spangemacher@kreis-rz.de](mailto:spangemacher@kreis-rz.de), 04541 - 888 - 585

Mitte: Frauke Günther, [guenther@kreis-rz.de](mailto:guenther@kreis-rz.de), 04541 - 888 - 669

Süd: Birgit Maschke, [maschke@kreis-rz.de](mailto:maschke@kreis-rz.de), 0151 - 551 45 186

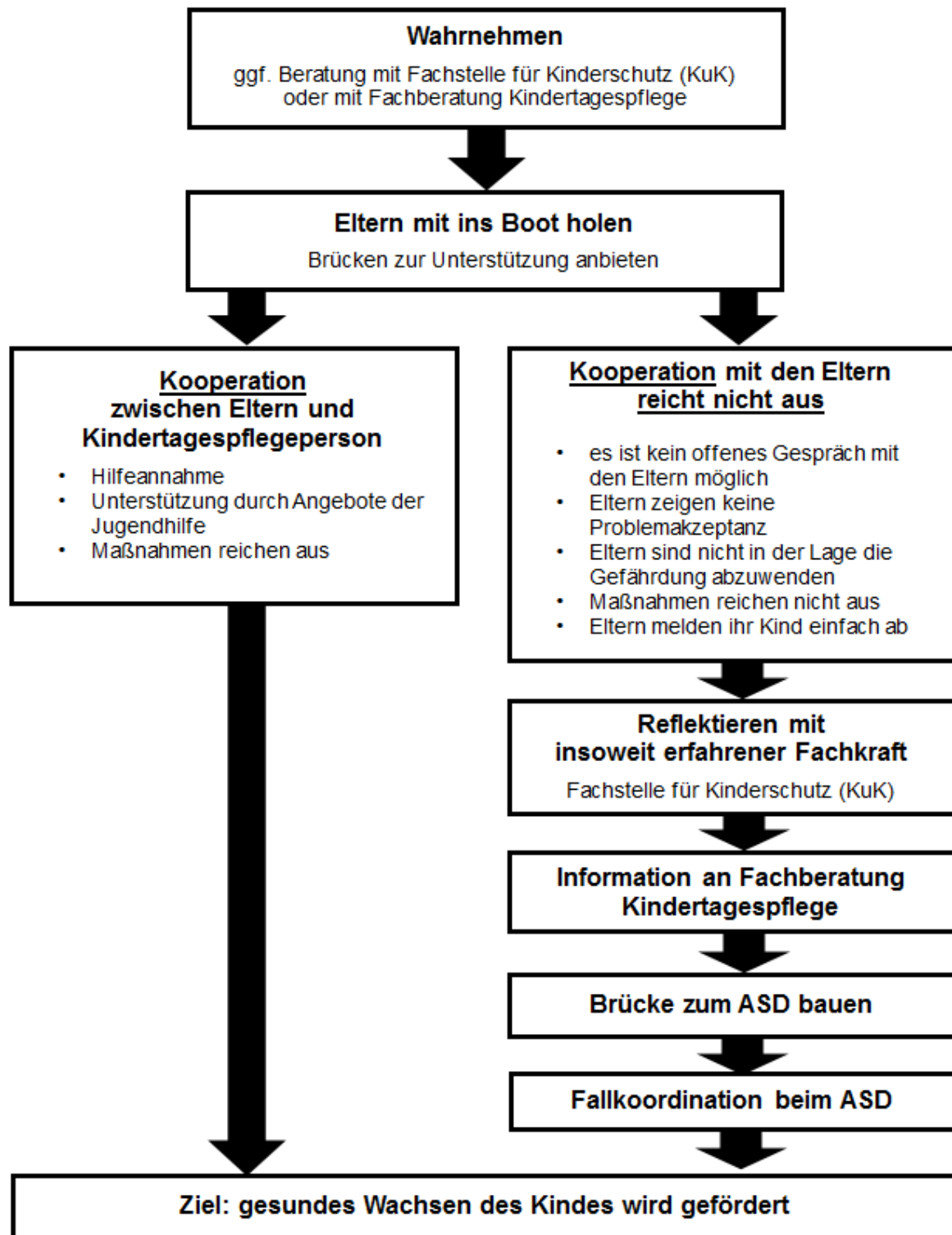
- (4) Außerhalb der Geschäftszeiten der Fachstellen für Kinderschutz können Sie sich bei akuter Gefährdung an den Rufbereitschaftsdienst des Allgemeinen Sozialen Dienstes wenden. Dieser ist erreichbar unter der Notrufnummer 112.
- (5) Eltern genießen grundsätzlich einen Vertrauensschutz und aus diesem Grund dürfen Sie die Ihnen anvertrauten Daten nicht weiterleiten. Nur wenn der wirksame Schutz eines Kindes anders nicht gewährleistet werden kann und die Einschätzung im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte ergibt, dass die Gefahr nicht mit anderen Mitteln abgewendet werden kann, sind Sie zur Weitergabe personenbezogener Daten ohne Einverständnis der Sorgeberechtigten befugt.
- (6) Sie als Kindertagespflegeperson haben für den Zeitraum der Betreuung die Verantwortung dafür, dass andere Personen, die in sonstiger Weise in ständigem Kontakt mit den von Ihnen betreuten Kindern stehen, keine Gefährdung für das Wohl der Kinder darstellen.
- (7) Die Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft. Die Vereinbarung wird für die Dauer der Ausübung Ihrer Tätigkeit als Kindertagespflegeperson und der Gültigkeit Ihrer erteilten Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII geschlossen.

---

Datum, Unterschrift Fachaufsicht

Datum, Unterschrift Kindertagespflegeperson

Merkblatt  
Handlungskette zum Schutz von Kindern in Kindertagespflege



**Fachstelle Kinderschutz (KuK):** Beratung für Fachkräfte im Kreis Herzogtum Lauenburg

Nord: Barbara Spangemacher, [spangemacher@kreis-rz.de](mailto:spangemacher@kreis-rz.de), 04541 - 888 - 585

Mitte: Frauke Günther, [guenther@kreis-rz.de](mailto:guenther@kreis-rz.de), 04541 - 888 - 669

Süd: Birgit Maschke, [maschke@kreis-rz.de](mailto:maschke@kreis-rz.de), 0151 - 551 45 186

## Nähere Erläuterung der „Handlungskette zum Schutz von Kindern“

### ▪ Wahrnehmen

Als Kindertagespflegeperson sind Sie eine der ersten Bezugspersonen Ihrer Tagespflegekinder und können wahrnehmen, dass ein Kind in seiner Entwicklung gefährdet ist. Hier ist nicht die optimale Versorgung und Förderung eines Kindes gemeint, sondern die Erfüllung elementarer Grundbedürfnisse, die ein Kind für ein gesundes Wachstum sowie ein Aufwachsen ohne Gewalterfahrungen durch erwachsene Bezugspersonen braucht. Hinweise auf Gefährdungslagen können z. B. sein (eine ausführlichere Aufzählung von „Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung“ finden Sie in der Anlage 2):

- häufiges unentschuldigtes Fehlen
- starke, anhaltende Verhaltensauffälligkeiten
  - auffallend grenzüberschreitendes Verhalten
  - auffallend sexualisiertes Verhalten
  - anhaltender Rückzug
  - selbstschädigendes Verhalten
  - spontane Schutzbewegungen
  - andauernde wiederholte Antriebsarmut
  - starkes Übergewicht
  - erhebliche Distanzlosigkeit
  - sprunghaft wechselndes Verhalten
  - irrelevantes Verhalten
- häufige Verletzungen mit fragwürdigen Erklärungen
- Unterernährung
- nicht behandelte Krankheiten und Unfallfolgen
- wiederholt unangemessene Kleidung, verschmutzte Haut und Haare
- familiäre Suchtstrukturen
- Armut

**Wenn Sie sich Sorgen um das Wohl eines Kindes machen und unsicher sind, wie Sie weiter vorgehen sollen, können Sie sich an die Fachberatung Kindertagespflege oder an eine der Fachstellen Kinderschutz wenden. Die Fachstellen Kinderschutz beraten Sie kostenlos. Die Beratung erfolgt anonym.**

**Fachstelle Kinderschutz (KuK):** Beratung für Fachkräfte im Kreis Herzogtum Lauenburg

Nord: Barbara Spangemacher, [spangemacher@kreis-rz.de](mailto:spangemacher@kreis-rz.de), 04541 - 888 - 585

Mitte: Frauke Günther, [guenther@kreis-rz.de](mailto:guenther@kreis-rz.de), 04541 - 888 - 669

Süd: Birgit Maschke, [maschke@kreis-rz.de](mailto:maschke@kreis-rz.de), 0151 - 551 45 186

### ▪ Eltern mit ins Boot holen

Zur Abwendung einer Gefährdung steht in der Regel das Ziel, die Eltern zeitnah durch Gespräche und Vertrauensaufbau zu unterstützen. Hierzu gehört auch, das **frühzeitige Hinwirken auf die Inanspruchnahme von Hilfen**.

Folgende Faktoren tragen zum Gelingen eines solchen Gesprächs bei:

- eine gute eigene Vorbereitung (Was will ich mindestens mit dem Gespräch erreichen?)
- ein ruhiger Raum und Zeit
- eine konsequente, wertschätzende Haltung
- die Formulierung eines gemeinsamen positiven Ziels (z. B.: dass sich Peter in der Kindertagespflegegruppe wohler fühlt, dass Lisa später in der

Kindertageseinrichtung/Schule einen guten Start hat, dass wir verstehen, was uns Johann mit seinem Verhalten mitteilen möchte)

- von Abwehrreaktionen nicht abwimmeln lassen (ich verstehe, was Sie meinen und meine Einschätzung/Aufgabe als Kindertagespflegeperson ist ...)
- am Ende eines jeden Gesprächs konkrete Verabredungen treffen.

## ▪ **Reflektieren mit insoweit erfahrener Fachkraft (Fachstelle Kinderschutz)**

In folgenden Fällen erwartet der Gesetzgeber, dass Sie sich von einer **insoweit erfahrenen Fachkraft (InsoFa) zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos** beraten lassen:

Sie machen sich weiter Sorgen um das Wohl des Kindes und

- die Eltern zeigen keine Gesprächsbereitschaft
- die Eltern zeigen keine Problemeinsicht
- die Eltern sind nicht in der Lage, die Gefährdung abzuwenden
- getroffene Maßnahmen reichen nicht aus
- zum Schutz des Kindes ist nach Ihrer Einschätzung kein offenes Gespräch mit den Eltern möglich
- die Eltern melden ihr Kind einfach ab.

Eine **insoweit erfahrene Fachkraft (InsoFa)** ist eine spezifisch qualifizierte Fachkraft. Sie nimmt mit Ihnen gemeinsam eine Einschätzung des Gefährdungsrisikos vor und entwickelt mit Ihnen Hilfeideen.

Im Kreis Herzogtum Lauenburg können Sie sich sowohl für eine Fachberatung als auch für eine Einschätzung des Gefährdungsrisikos an die Fachstellen Kinderschutz wenden. Für die Beratung entstehen Ihnen keine Kosten.

**Fachstelle Kinderschutz (KuK):** Beratung für Fachkräfte im Kreis Herzogtum Lauenburg

Nord: Barbara Spangemacher, [spangemacher@kreis-rz.de](mailto:spangemacher@kreis-rz.de), 04541 - 888 - 585

Mitte: Frauke Günther, [guenther@kreis-rz.de](mailto:guenther@kreis-rz.de), 04541 - 888 - 669

Süd: Birgit Maschke, [maschke@kreis-rz.de](mailto:maschke@kreis-rz.de), 0151 - 551 45 186

## ▪ **Information an Fachberatung Kindertagespflege**

Sollten Sie gemeinsam mit der InsoFa zu dem Schluss kommen, dass eine Kindeswohlgefährdung vorliegt, ist hierüber und über das weitere Vorgehen Ihre Fachberatung Kindertagespflege zu informieren.

## ▪ **Brücke zum Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) bauen**

Wenn Sie zu dem Schluss kommen, dass die Gefährdung einer gesunden Entwicklung des Kindes nicht mit den Ihnen bzw. den Eltern zur Verfügung stehenden Mitteln abgewendet werden kann, erwartet der Gesetzgeber von Ihnen, dass Sie sich an den regional zuständigen Allgemeinen Sozialen Dienst des örtlichen Jugendamtes wenden.

Der/die fallzuständige Bezirkssozialarbeiter/in kann die Arbeit (Unterstützung, Einschätzung, Koordination zur Sicherung des Kinderschutzes) im Sinne des Kindeswohls besonders gut machen, wenn

- sie nicht vorher als Drohmittel angekündigt wurde, sondern als Fachkraft hinzugezogen wird (problematisch: „Wenn Sie Ihr Kind jetzt nicht regelmäßig bringen, muss ich den ASD informieren“. – besser: „Ich kenne Frau X vom Allgemeinen Sozialen Dienst, die hat viel Erfahrung damit, Lösungen mit Familien zu finden; ich möchte sie gerne zu unserem

*nächstes Gespräch einladen, weil ich Unterstützung haben möchte bei der Erreichung unseres gemeinsamen Zieles“.)*

- es ein gemeinsames Gespräch gibt, in dem Sie im Beisein der Eltern Ihr positives Ziel, Ihre Sorge und die bisher gemachten Lösungsversuche schildern
- dieses Gespräch in relativ vertrauter Umgebung für die Eltern stattfindet
- am Ende des Gesprächs klare Vereinbarungen getroffen werden.
- sie die von Ihnen bis zu dem Zeitpunkt Wahrnehmungen und Lösungsversuche schriftlich zur Verfügung stellen

## ▪ **Fallkoordination beim ASD**

Im weiteren Verlauf ist es die Aufgabe der ASD-Fachkraft, dafür zu sorgen, dass notwendige Maßnahmen zur Abwendung einer möglichen Kindeswohlgefährdung eingeleitet werden. Hierfür braucht es immer ein **Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte**. Aufgabe der ASD-Fachkraft ist es, die Hilfeplanung zu gestalten und zu koordinieren und ggf. Schutzkonzepte zu vereinbaren oder Interventionen einzuleiten. Als alltägliche professionelle Bezugsperson des Kindes kommt Ihnen als Kindertagespflegeperson hierbei eine besondere Bedeutung zu. In Hilfesgesprächen (mit Eltern) und Helferkonferenzen (ohne Beteiligung mit Information der Eltern) werden unter Moderation der Bezirkssozialarbeiter/in Absprachen und Vereinbarungen zur Abwendung der Gefährdung getroffen, die von dieser auch auf Einhaltung und Wirksamkeit überprüft werden. Hierbei darf sie sich nicht alleine auf die Einschätzungen der Eltern verlassen und braucht daher Ihre Unterstützung.

## **Ausnahmen**

### **Akute Gefährdungen**

In akuten Gefährdungslagen ist es notwendig, *sofortige* Schutzmaßnahmen einzuleiten. Hierzu zählen z. B. folgende Situationen:

- ein alkoholisiertes Elternteil will sein Kind mit dem Auto nach Hause fahren
- ein Elternteil wirkt nicht zurechnungsfähig (stark hysterisch, apathisch, nicht ansprechbar)
- das Kind wehrt sich dagegen, mit dem Elternteil nach Hause zu gehen und äußert als Begründung das Erleben von Gewalt
- angekündigte Straftaten
- offene Gewaltanwendung am Kind.

**Gelingt es Ihnen in solchen oder ähnlichen Fällen nicht, durch die Einbeziehung anderer Bezugspersonen eine geeignete Lösung zu finden, ist unmittelbar die Polizei oder der Allgemeine Soziale Dienst (ASD) einzuschalten.** Über die Rufnummer 112 ist ein Bereitschaftsdienst des ASD in dringenden Notfällen auch nachts und am Wochenende erreichbar.

### **Verdacht sexueller Gewalt durch Bezugspersonen des Kindes**

In den Fällen, in denen Sie beim Kind ein auffälliges, sexualisiertes Verhalten feststellen oder Andeutungen des Kindes wahrnehmen, die auf sexuelle Übergriffe durch private Bezugspersonen schließen lassen, Sie aber nicht sicher sind, ob es eine schützende Person im Umfeld des Kindes gibt, gelten folgende Grundsätze:

- keine übereilten Handlungen
- keine Entscheidungen alleine treffen
- eine Kollegin/einen Kollegen informieren
- eine externe Fachkraft hinzuziehen
- äußern der Sorge sexueller Übergriffe erst, wenn Risikoabschätzung und Hilfeplanung in einer Helferkonferenz abgestimmt wurden.

## ▪ **Datenschutz**

Der Gesetzgeber erwartet von Ihnen, dass Sie die Weitergabe von Sozialdaten ohne Zustimmung der Betroffenen sorgfältig abwägen. Gleichzeitig gilt grundsätzlich, dass die Eltern soweit wie möglich zu informieren und einzubeziehen sind.

In den Fällen, in denen die Abwägung ergibt, dass die Einbeziehung der Sorgeberechtigten den wirksamen Schutz des Kindes in Frage stellen könnte, ist die Weitergabe der Sozialdaten ohne Einbeziehung der Eltern an den zuständigen regionalen Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) des Jugendamtes erlaubt.

Ebenso in den Fällen, in denen von Ihnen eine erhebliche Gefährdung wahrgenommen wird und eine Zusammenarbeit mit den Eltern nicht möglich ist (Wohnortwechsel, Kontaktabbruch).

Wenn ihrer Einschätzung nach die Zusammenarbeit mit den Eltern nicht ausreicht, um die Gefährdung abzuwenden, wird erwartet, dass Sie die Eltern über die Einbeziehung des Jugendamtes informieren, sie brauchen hierfür aber nicht deren Zustimmung.

In Fällen akuter Gefährdungen dürfen erforderliche Daten ohne Einverständnis der Eltern an die Personen weiter gegeben werden, die zur Abwendung der akuten Gefährdung notwendig sind (z. B. Ärzte, Polizei).

Weitergegeben werden dürfen grundsätzlich nur die Daten, die zur Abwendung der Gefährdung notwendig sind.

Nicht erlaubt sind eigene Ermittlungen bei dritten Personen ohne Einverständnis der Eltern über das Vorliegen von Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung. Hierzu sind vom Gesetzgeber ausschließlich das Jugendamt und die Strafverfolgungsbehörde befugt.

Die Reflexion mit der externen Fachkraft braucht in der Regel keine Weitergabe von Sozialdaten. Sie kann und sollte im Sinne des Gesetzgebers anonymisiert erfolgen.

## Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung

Die Aufzählung der Anhaltspunkte ist nicht abschließend; sie erfasst nicht alle denkbaren Gefährdungssituationen des Kindes/Jugendlichen.

### a) Äußere Erscheinung des Kindes

- massive oder wiederholte Zeichen von Verletzungen (z. B. Blutergüsse, Striemen, Narben, Knochenbrüche, Verbrennungen) ohne erklärbar unverfängliche Ursache bzw. häufige Krankenhausaufenthalte aufgrund von angeblichen Unfällen
- erkennbare Unterernährung
- Fehlen jeder Körperhygiene (z. B. Schmutz- und Kotreste auf der Haut des Kindes/faulende Zähne)
- mehrfach völlig witterungsunangemessene oder völlig verschmutzte Bekleidung

### b) Verhalten des Kindes

- wiederholte oder schwere gewalttätige und/ oder sexuelle Übergriffe gegen andere Personen
- Kind wirkt berauscht und/ oder benommen bzw. im Steuern seiner Handlungen unkoordiniert (Einfluss von Drogen, Alkohol, Medikamenten)
- wiederholtes apathisches oder stark beängstigtes Verhalten des Kindes
- Äußerungen des Kindes, die auf Misshandlung, sexuellen Missbrauch oder Vernachlässigung hinweisen
- Kind hält sich wiederholt zu altersunangemessenen Zeiten ohne Erziehungsperson in der Öffentlichkeit auf (z.B. nachts allein auf dem Spielplatz)
- Kind hält sich an jugendgefährdenden Orten auf (z. B. Stricher-Szene, Lokale aus der Prostitutions-Szene, Spielhalle, Nachtclub)
- offensichtlich schulpflichtige Kinder bleiben ständig oder häufig der Schule fern
- Kind begeht gehäuft Straftaten

### c) Verhalten der Erziehungspersonen der häuslichen Gemeinschaft

- wiederholte oder schwere Gewalt zwischen den Erziehungspersonen
- nicht ausreichende oder völlig unzuverlässige Bereitstellung von Nahrung
- massive oder häufige Gewalt gegenüber dem Kind (z.B. Schütteln, Schlagen, Einsperren)
- häufiges massives Beschimpfen, Ängstigen oder Erniedrigen des Kindes
- Gewährung des unbeschränkten Zugangs zu Gewalt verherrlichenden oder pornografischen Medien
- Verweigerung der Krankenhausbehandlung oder der Förderung behinderter Kinder
- Isolierung des Kindes (z. B. Kontaktverbot zu Gleichaltrigen)

### d) Familiäre Situation

- Obdachlosigkeit
- Kleinkind wird häufig oder über einen längeren Zeitraum unbeaufsichtigt oder in Obhut offenkundig ungeeigneter Personen gelassen
- Kind wird zu Begehung von Straftaten oder sonst verwerflichen Taten eingesetzt

### e) Persönliche Situation der Erziehungspersonen der häuslichen Gemeinschaft

- stark verwirrtes Erscheinungsbild (führt Selbstgespräche, reagiert nicht auf Ansprache)
- häufige berauschte und/ oder benommene bzw. eingeschränkt steuerungsfähige Erscheinung, die auf massiven verfestigten Drogen-, Alkohol- bzw. Medikamentenmissbrauch hindeutet.

**f) Wohnsituation**

- Wohnung ist stark vermüllt, völlig verdreckt oder weist Spuren äußerer Gewaltanwendung auf (z. B. stark beschädigte Türen)
- Nichtbeseitigung von erheblichen Gefahren im Haushalt (z. B. durch defekte Stromkabel oder Steckdosen, Herumliegen von „Spritzbesteck“)
- das Fehlen von eigenem Schlafplatz bzw. von jeglichem Spielzeug des Kindes

## Anlage 3

# Hilfreiche Telefonnummern für Eltern und Fachkräfte

### Telefonberatung

Kinder- und Jugendtelefon: 0800 / 111 0 333  
Frauenhelpline: 0700 / 999 11 444  
Elterntelefon: 0800 / 111 0 550  
Müttertelefon: 0800 / 333 2 111  
Täter-Hotline: 01805 / 43 92 58

### Erziehungsberatung / Kinderschutzberatung

Geesthacht: 04152 / 80 98 40  
Schwarzenbek: 04151 / 51 65  
Lauenburg/Elbe: 04153 / 52 415  
Ratzeburg: 04541 / 888 371

### Beratung (und mehr) zu spezifischen Themen für private Bezugspersonen

#### **Anlaufstelle Alpha**

medizinisch-sozialpädagogische Unterstützung, Beratung und Information für Schwangere und Familien mit Säuglingen und Kleinkindern

Geesthacht: 04152 / 80 98 71  
Ratzeburg: 04541 / 888 462

#### **Elternkurse Fit für Familie und sonstige Angebote in den Familienbildungsstätten**

Schwarzenbek: 04151 / 89 24 18  
Lauenburg/Elbe: 04153 / 5 10 88  
Ratzeburg: 04541 / 52 62

**Oberstadttreff Geesthacht** 04152 / 83 86 65

#### **Fachdienst Eingliederungs- und Gesundheitshilfe**

Ratzeburg: 04541 / 894 66 64  
Geesthacht: 04152 / 80 98 18

#### **KIBIS, Kontaktstelle für Selbsthilfegruppen**

Geesthacht: 04152 / 90 797 14  
Mölln: 04542 / 90 592 50

**Frauenberatungsstelle Schwarzenbek** 04151 / 81 306

**Frauenhaus Schwarzenbek** 04151 / 75 78

#### **Alkohol- und Drogenberatung**

Geesthacht: 04152 / 7 91 48  
Schwarzenbek: 04151 / 67 45  
Lauenburg/Elbe: 04153 / 20 71  
Mölln: 04542 / 84 16 84  
Ratzeburg: 04541 / 89 17 27

### **Migrationssozialberatung**

Geesthacht: 04152 / 84 22 95  
Mölln: 04542 / 908 10 08  
Ratzeburg: 04541 / 88 93 52

### **Schuldnerberatung**

Geesthacht: 04152 / 72 977  
Mölln: 04542 / 905 92 50

### **Sozialpsychiatrischer Dienst**

Geesthacht: 04152 / 80 98 19  
Ratzeburg: 04541 / 888 331

### **Beratung für Fachkräfte**

#### **Fachstelle Kinderschutz (KuK)**

Nord: 04541 / 888 585  
Mitte: 04541 / 888 669  
Süd: 0151 / 551 45 186

### **Schulpsychologische**

#### **Beratungsstelle**

04541 / 888 322

### **Kreiskoordination**

#### **Offene Ganztagschule + Schulsozialarbeit**

04541/ 888 405

### **Kreisfachberaterin für**

#### **Schulische Erziehungshilfe**

04541 / 888 405

### **Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)**

weiterführende Hilfe bzw. Interventionsbedarf

Geesthacht: 04152 / 80 98 60  
Schwarzenbek: 04151 / 84 20 0  
Lauenburg/Elbe: 04153 / 5 86 30  
Mölln: 04542 / 8 58 30  
Ratzeburg: 04541 / 888 730

**Nachts und am Wochenende in Notfällen: über 112**